

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 90/84B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leo L. [REDACTED],

[REDACTED] C [REDACTED] Ave., W [REDACTED], T [REDACTED], [REDACTED], Kanada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Winter und
Dr. Graßhof

am 13. Dezember 1984
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 5. April 1984
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß die
verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (vMdE)
des Klägers weiterhin 40 vH betrage, liegt im Verantwor-
tungsbereich des Tatrichters. Selbst wenn dieser dabei
die erforderliche Gesamtschau außer acht gelassen haben
sollte, würde es sich hierbei nur um einen Verfahrens-
fehler handeln, der die Zulassung der Revision nicht
rechtfertigt (BGH Rzw 1973, 171; Beschl. v. 21. Mai 1974
- IX 2B 37/71; Rzw 1967, 281; 431).

Zu Unrecht rügt die Beschwerde, daß das Landgericht
über das Ablehnungsgesuch des Klägers betreffend die
Bestellung des Prof. Dr. B., H., als

Sachverständigen erst entschieden habe, als dessen Gutachten bereits bei Gericht vorgelegen habe. § 406 Abs. 4, 5 ZPO verlangt lediglich, daß die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch in einem gesonderten Beschluß ergeht. Das ist hier durch den Beschluß des Landgerichts Trier vom 21. Juni 1982 geschehen. Nach §§ 512, 548, 406 Abs. 5 ZPO ist die Anfechtung eines Urteils mit der Begründung ausgeschlossen, ein dem Urteil vorangegangener, die Ablehnung eines Sachverständigen als unbegründet erklärender Beschluß sei unrichtig (vgl. BGHZ 28, 302, 305). Das bedeutet, daß die Revision sich nicht mit Erfolg auf einen Ablehnungsgrund stützen kann, der gegen den Sachverständigen vergeblich im Ablehnungsverfahren vorgebracht worden ist. Dies hat im besonderen auch insoweit zu gelten, als die Revision rügt, der Patrichter habe das ihm nach § 404 Abs. 1 ZPO zustehende Ermessen bei der Auswahl des Sachverständigen mißbraucht (BGH aaO).

Das Berufungsgericht ist zwar zu Unrecht davon ausgegangen, daß der Kläger durch seinen im Berufungsrechtszug gestellten Klageantrag, ihm eine Rente mit dem Mindesthundertsatz bei einer vMdE von 50 vH zu gewähren, eine niedrigere Rente verlangt habe, als sie ihm bereits gezahlt werde, so daß seine Klage schon nach § 308 ZPO unbegründet sei. Da der Kläger eine Rente auf der Grundlage einer vMdE von 50 vH begehrt, geht nämlich sein Klageantrag unabhängig von der Hundertsatzbemessung jedenfalls auf Zahlung des gemäß § 32 Abs. 1 BGG in Betracht kommenden monatlichen Mindestbetrages der Rente, der bei einer vMdE von 50 vH naturgemäß über der dem Kläger bisher nach einer vMdE von 40 vH gezahlten Mindestrente liegt. Ob eine höhere Hundertsatzrente bei der vom Berufungsgericht zugrunde gelegten vMdE von 40 vH in Betracht gekommen wäre, wäre von der Höhe der nach §§ 13, 15 a der 2. DV-BGG vorzu-



nehmenden Abschläge von dem gemäß § 15 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 2. DV-BEG um 5 vH erhöhten mittleren Hundertsatz abhängig gewesen. Da der Kläger es trotz mehrmaliger Aufforderung aber unterlassen hat, seine wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere seine etwaigen Zinkünfte gemäß § 15 Abs. 3 der 2. DV-BEG, offenzulegen und er damit seine Mitwirkungspflicht verletzt hat, war es dem Berufungsgericht nicht möglich, einen Hundertsatz der Rente zu ermitteln. Es hat daher aus diesem Grund zu Recht die Festsetzung einer höheren Rente abgelehnt, als sie dem Kläger als Mindestrente bei einer vMdK von 40 vH zugesprochen worden ist.

Fuchs

Zorn